

Satzung des Fördervereins der Münchner Augenoptik-Schulen e.V. (FÖMAO e.V.)

Artikel 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Münchner Augenoptik-Schulen e.V.“
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Marsplatz 8, 80335 München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein unterstützt die kulturelle, ideelle und materielle Förderung des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie in München im Sinne
 - (a) einer charakterlichen, allgemeinen und beruflichen Erziehung und (Weiter-)Bildung der Schülerinnen und Schüler,
 - (b) der Lehrkräfte in ihrem Bemühen, die oben angeführten Erziehungsziele zu erreichen,
 - (c) einer überregionalen und internationalen Interessensvertretung des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie in München,
 - (d) eines allgemeinen Informationsaustausches zwischen den oben genannten Schulen und den Betrieben sowie den an der Berufsausbildung beteiligten Wirtschaftsverbänden.
 - (e) Ziel des Fördervereins ist es auch, Mittel zu beschaffen, die ausschließlich den oben genannten Schulen zugutekommen.
 - (f) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (g) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (h) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können werden
 - (a) Schülerinnen und Schüler des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie in München sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
 - (b) Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie
 - (c) Betriebe und Institutionen, soweit sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, Innungen und Körperschaften,

(d) weitere Personen mit Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig beschließt.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;

(b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Firma;

(c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; hierfür muss ein triftiger Grund vorliegen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig beschließt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des Mitglieds oder seiner Erben auf Auszahlung des Mitgliedsbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt; der Beitrag wird jährlich im Voraus abgebucht.

Artikel 6 Organe des Fördervereins

(1) Organe des Fördervereins sind

(a) der Vorstand

(b) die Geschäftsführung

(c) die Mitgliederversammlung

(2) Die Amtszeit des Vorstandes und des Kuratoriums beträgt zwei Geschäftsjahre.

Artikel 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen

(2) Der Vorstand besteht aus

(a) dem/der 1. Vorsitzenden

(b) einem/einer 2. Vorsitzenden

(c) drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern, genannt Beisitzer*innen (mindestens eine Person davon soll nicht Mitglied des Lehrkräftekollegiums sein);

(e) dem/der Schriftführer*in

(f) und einem/einer Kassier*erin

(3) Der/die Schriftführer*in verantwortet den Schriftverkehr

Artikel 8 Geschäftsführung

(1) Der/die Schulleiter*in des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie, im Verhinderungsfall sein/e ständige*r Vertreter*in, ist Kraft seines/ihres Amtes Geschäftsführer*in des Fördervereins.

(2) Er/Sie bzw. sein/ihr ständige*r Vertreter*in kann jährliche Anschaffungen bis zu 50 Prozent der Einnahmen des vergangenen Geschäftsjahres ohne Beschluss des Vorstands tätigen.

(3) Der/die Schulleiter*in des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie bzw. sein ständiger Vertreter*in hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des/der ständigen Vertreters/Vertreterin auf die Verhinderung des/der Schulleiters/Schulleiterin beschränkt.

(4) Der/die Geschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie sowie über Aushang und Veröffentlichung in den sozialen Medien.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle – mit Ausnahme des Punktes 8 – beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl kann schriftlich oder per Akklamation erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

(6) Der/Die Vorstandsvorsitzende oder einer von ihm/ihr Beauftragte*r erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.

(7) Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die beiden Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt. Nach Anhörung des Berichts stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands ab.

(8) Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von einem Viertel aller Mitglieder und mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(9) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder nicht zustande, so wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Fördervereins beschließen. Das bei der Auflösung des Fördervereins vorhandene Vermögen ist in seiner Gesamtheit des Städtischen Bildungszentrums für Augenoptik und Optometrie zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig erklärte Zwecke zu verwenden hat.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

München, 12. Juni 2023